



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMF-111303/0034-I/4/2005

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon: +43 (1) 514 33 1471  
Internet: Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

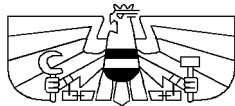
Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Rezeptpflichtgesetz und das Medizinproduktegesetz geändert werden [Celex-Nr.: 32004L0024, 32004L0027, 32004L0028]; Stellungnahme des BMF (Frist: 16.8.2005)

Zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erstellten und mit Note vom 12. Juli 2005, Zl. BMGF-92401/0006-I/B/8/05, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Rezeptpflichtgesetz und das Medizinproduktegesetz geändert werden [Celex-Nr.: 32004L0024, 32004L0027, 32004L0028], erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

21. Juli 2005

Für den Bundesminister:  
Mag. Gerhard Wallner  
(elektronisch gefertigt)



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

An das  
Bundesministerium für Gesundheit und  
Frauen  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

GZ. BMF-111303/0034-I/4/2005

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon: +43 (1) 514 33 1471  
Internet: Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Rezeptpflichtgesetz und das Medizinproduktegesetz geändert werden [Celex-Nr.: 32004L0024, 32004L0027, 32004L0028]; Stellungnahme des BMF (Frist: 16.8.2005)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Es wird darauf hingewiesen, dass zu jedem Gesetzesvorhaben ein schlüssiges Konzept zu erstellen ist, in welchem alle etwaigen mit der Realisierung verbundenen Kosten detailliert aufgeschlüsselt und unter Beachtung der gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz ergangenen Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

Kosten sind – wenn sie wie im vorliegenden Fall nicht quantifizierbar sind – zu schätzen, und nicht nur auf tendenzielle Aussagen zu beschränken. Als Berechnungszeitraum für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften sind das laufende Finanzjahr sowie die drei folgenden Finanzjahre zu berücksichtigen.

Eine solche Kostenschätzung ist dem gegenständlichen Entwurf nicht angeschlossen. Darüber hinaus wurde auch über die Bedeckung dieser Kosten keine Aussage getroffen.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht somit nicht den Anforderungen des § 14 BHG. Aus haushaltsrechtlicher Sicht kann daher vom Bundesministerium für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf erst nach Vorliegen einer dem § 14 BHG entsprechenden Kostenschätzung sowie eines Bedeckungsvorschlags die Zustimmung erteilt werden.

Inhaltlich ergibt sich aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen im Hinblick auf die Neufassung des II. Abschnittes des Arzneimittelgesetzes (§§ 7 bis 27) ein Anpassungsbedarf beim Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 28/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2004). In § 2 Abs. 7 Z 2, § 5 Abs. 1 Z 1, § 5 Abs. 1 Z 2, § 5 Abs. 1 Z 3 sowie § 5 Abs. 1 Z 10 des Arzneiwareneinfuhrgesetzes 2002 wird nämlich mehrfach auf Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes verwiesen, deren Bezeichnungen durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben geändert werden. Die entsprechende Ergänzung des Entwurfes um die Aktualisierung der verweisenden Bestimmungen erscheint daher angezeigt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

21. Juli 2005

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)